

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU210092-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende,  
Oberrichter Dr. M. Kriech und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## **Beschluss vom 29. Oktober 2021**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 und 8, i**

Beschwerdegegner

betreffend **Nachbarrecht (Rechtsverweigerung)**

**Beschwerde im Verfahren des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich,**

**Kreise 7 und 8 (GV.2021.00102)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Eingabe vom 1. April 2021 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 und 8 (Vorinstanz), ein Schlichtungsgesuch für eine nachbarrechtliche Streitigkeit ein (Vi-Urk. 1; die Beklagte ist eine Stockwerkeigentümergeinschaft und die Klägerin ist Eigentümerin einer Stockwerkeinheit der Beklagten). Am 28. September 2021 ersuchte die Klägerin die Vorinstanz um Akteneinsicht in das vorliegende sowie zehn weitere Schlichtungsverfahren (Vi-Urk. 19). Am 29. September 2021 fand die Schlichtungsverhandlung statt (Vi-Urk. 20) und gleichentags wurde die Klagebewilligung (Vi-Urk. 21) ausgestellt und der Klägerin zugestellt (Vi-Urk. 22).

b) Am 3. Oktober 2021 (Postaufgabe) reichte die Klägerin eine Beschwerde "wegen Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung im Bezug auf Akten Einsicht" ein und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 1):

"1 – Das Friedensrichter Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, mein Gesuch um Akten Einsicht vom 28. September 2021 gutzuheissen und mir Akten Einsicht im Bezug auf GV.2021.00049, GV.2021.00052, GV.2021.00053, GV.2021.

00054, GV.2021.00055, GV.2021.00129, GV.2021.00184, GV.2021.00102, GV.2021.00103, GV.2021.00109, GV.2021.00126 zu gewähren.

2 – Das Friedensrichter Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, mir auf Verlangen, Kopien der Akten bzw Aktenstücke im Bezug auf GV.2021.00049, GV.2021.00052, GV.2021.00053, GV.2021.00054, GV.2021.00055, GV.2021.00129, GV.2021.00184, GV.2021.00102, GV.2021.00103, GV.2021.00109, GV.2021.00126 auszuhändigen.

3 – Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten das Friedensrichteramt Kreis 7."

c) Für die elf verschiedenen vorinstanzlichen Verfahren musste je ein eigenes Beschwerdeverfahren angelegt werden (Geschäfts-Nummern RU210085-O bis RU210095-O). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die Klägerin macht in ihrer Beschwerde zusammengefasst geltend, sie habe die Friedensrichterin am 28. September 2021 schriftlich um Akteneinsicht in diesen elf Verfahren gebeten (in sieben davon hatte die Schlichtungs-

verhandlung am 14. September 2021 stattgefunden, in vier am 29. September 2021). An der Schlichtungsverhandlung vom 29. September 2021 habe ihr die Friedensrichterin mitgeteilt, die Akten der am 14. September 2021 verhandelten Verfahren seien nicht vor Ort und die Akten der am 29. September 2021 verhandelten Verfahren würden nur ihre eigenen Einlegerakten enthalten. Dies schein jedoch nicht glaubwürdig zu sein und es sei klar, dass die Friedensrichterin ihr keine Einsicht in jene Akten habe gewähren wollen. Dies sei eine Rechtsverweigerung. Wie von BA210005 bekannt, sei es sodann absolut unmöglich, von der Friedensrichterin Kopien der Akten zu erhalten (Urk. 1 S. 1-2).

b) Mit der Beschwerde kann Rechtsverzögerung geltend gemacht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Darunter ist die Rechtsverweigerung in formeller Hinsicht zu verstehen, d.h. dass *ein (anfechtbarer) Entscheid vom dazu berufenen Gericht nicht gefällt wird, obwohl er gefällt werden könnte*. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Gerichts, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen, weshalb eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverzögerung nur in klaren Fällen angenommen werden sollte (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 320 N 7 und Art. 319 N 17). Wenn schliesslich eine Rechtsverzögerung bejaht wird, kann die Beschwerdeinstanz weder einen vorinstanzlichen Entscheid aufheben – einen solchen gibt es ja gerade nicht –, noch kann sie anstelle der Vorinstanz in der Sache selbst entscheiden; hierfür fehlt ihr die Zuständigkeit. Die Beschwerdeinstanz kann einzig der Vorinstanz die Anweisung erteilen, den zu Unrecht verzögerten Entscheid zu erlassen, allenfalls innert Frist (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 327 N 15 ff.).

c) Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdeschrift nicht geltend, dass die Vorinstanz einen Entscheid hätte fällen sollen bzw. können und dies nicht getan habe. Sie macht damit inhaltlich gar keine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung geltend. Die von ihr beanstandete angebliche Verweigerung der Akteneinsicht kann nicht mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Obergericht geltend gemacht werden. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

d) Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdevorbringen der Klägerin letztlich blosse Vermutungen darstellen ("nicht glaubwürdig"; Urk. 1 S. 2). Tatsächlich waren in allen elf Verfahren keine Einlegerakten der Beklagten enthalten (nur die Vollmacht des beklaglichen Rechtsvertreters und dessen Mitteilung, nicht zur Schlichtungsverhandlung zu kommen; Vi-Urk. 3 und 18). Dass von der Friedensrichterin keine Kopien erhalten werden könnten, wird so dann schon dadurch widerlegt, dass die Klägerin am 8. September 2021 um Kopien ihrer eigenen Rechtsbegehren gebeten hatte und ihr diese umgehend zugestellt wurden (vgl. RU210085-O Vi-Urk. 21 und 22). Auch eine Aufsichtsbeschwerde (an die zuständige Instanz, vgl. § 81 Abs. 1 lit. a GOG) wäre daher kaum erfolgversprechend.

3. a) Die Friedensrichterin hat den Streitwert des vorliegenden Verfahrens auf über Fr. 1'000.--, jedoch höchstens Fr. 10'000.-- geschätzt (Vi-Urk. 21 S. 2), was beschwerdeweise nicht beanstandet wird. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist unter Berücksichtigung der elf praktisch gleich lautenden Entscheide auf Fr. 100.-- festzusetzen (§ 3 Abs. 1 und § 12 GebV OG).

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

d) Das Doppel der Beschwerdeschrift wird im Beschwerdeverfahren RU210085-O zugestellt.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.-- festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt höchstens Fr. 10'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. Oktober 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:  
Im